

**04.03.21****Antrag  
des Freistaates Bayern****Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz - AbzStEntModG)**

Punkt 20 der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 1 allgemein**

1. Der Bundesrat begrüßt, dass im Dritten Corona-Steuerhilfegesetz eine erneute Verdoppelung des Höchstbetrags für den steuerlichen Verlustrücktrag für die Verlustjahre 2020 und 2021 auf 10 bzw. 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung enthalten ist. Dies kann einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Liquidität der Unternehmen leisten, ohne dass der Staat Lasten für die Zukunft aufbaut.
2. Allerdings werden absehbar viele Unternehmen diese zusätzlichen Verlustrücktragspotenziale trotz entsprechender Verlustvolumina nicht ausnutzen können, da der Rücktragszeitraum nicht angemessen erweitert wird. Das geltende Recht ermöglicht lediglich die Verrechnung mit Gewinnen des Vorjahres. Die Corona-Krise dauert mittlerweile schon das zweite Jahr, so dass ein Rücktrag im Jahr 2021 entstandener Verluste vielfach ins Leere laufen wird.

...

3. Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass durch die alleinigen Anhebungen der Höchstbeträge für den Verlustrücktrag kleine Unternehmen im Einzelhandel, Tourismus- und Gastgewerbe, die durch den Lockdown und die damit verbundenen Betriebsverbote mit am stärksten von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, nicht von den verbesserten Verlustverrechnungsmöglichkeiten profitieren können. Er fordert daher, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen Regelungsvorschlag vorzulegen, der, beschränkt auf die Jahre 2020 und 2021, einen dreijährigen Verlustrücktrag ermöglicht.